


info

Das Magazin für mittelständische Unternehmen | 02-2026



Steuermärchen | Seite 4
Mythos vs. Steuerrealität

Thomas Rösler
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater und
Vorstand bei
Ecovis in Chemnitz



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es mag verlockend sein, sich im Internet über Steuerspar-Tricks zu informieren, um die Belastung für den Betrieb oder für die private Steuer zu reduzieren. Im Schwerpunktbeitrag dieser Ausgabe ab Seite 4 erfahren Sie, was dran ist an den Steuertipps einiger „Internet-Experten“. Sie werben oftmals damit, wie leicht sich Steuern sparen lassen. Hinter diesen Verheißungen stecken aber häufig sehr verkürzte Darstellungen, die so meist nicht funktionieren – und nah dran sind an „Märchenerzählungen“.

Wie Sie Steuern sparen können, erfahren Sie im Beitrag „Familienheimschaukel“ (Seite 7). Und für wen eine Immobilien-GmbH, die sich ebenfalls finanziell positiv auswirken kann, infrage kommt, lesen Sie ab Seite 8. Wer sein Familienvermögen schützen und zugleich Steuern sparen möchte, kann seine minderjährigen Kinder frühzeitig in den Betrieb einbinden. Das sollte jedoch gut geplant sein. Warum das so ist, erfahren Sie ab Seite 10.

Nicht zuletzt empfehle ich Ihnen den Beitrag auf Seite 3. Ecovis hat als Kooperationspartner bei der Studie Tax Technology 3.0 von Lünendonk & Hossenfelder zusammen mit Vitrinen- und Glasbau Reier GmbH die Perspektive mittelständischer Unternehmen eingebracht. Geschäftsführer Uwe Reier erklärt im Interview, warum Digitalisierung mehr als ein IT-Projekt ist.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Thomas Rösler

INHALT

3 Studie Tax Technology 3.0

Digitalisierung ist mehr als nur ein IT-Projekt: Geschäftsführer Uwe Reier der Vitrinen- und Glasbau Reier GmbH erklärt, wie er bei der Digitalisierung und Erfassung steuerrelevanter Daten vorgeht

4 Steuermythen

Was taugen Steuertipps und -tricks, die teils selbst ernannte Experten in den sozialen Medien verkünden? Ecovis-Steuerberater André Strunz in Hannover räumt im Interview mit einigen Mythen des Steuerrechts auf und erklärt anhand von Beispielen, was geht und was nicht

7 Familienheimschaukel

Mit der Familienheimschaukel lässt sich steuerfrei und ohne Nutzung von Freibeträgen Vermögen auf den Partner übertragen und wieder zurück

8 Immobilien-GmbH

Unternehmerinnen und Unternehmer investieren oftmals in Immobilien. Ob sich dabei die Gründung einer Immobilien-GmbH steuerlich rechnet, ist eine Frage der Strategie

10 Beteiligung Minderjähriger am Unternehmen

Kinder frühzeitig in den Betrieb einbinden, kann steuerlich interessant sein. Aber Vorsicht: Ohne gute Planung und einen Ergänzungspfleger geht das nicht

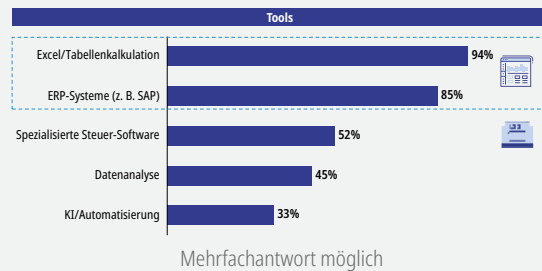
12 Meldung

An Ostern durften sich junge Menschen in Rumänien und Polen freuen: Die Stiftung Ecovis & friends spendete 5.000 Euro für soziale Projekte, die Integration und mentale Gesundheit fördern



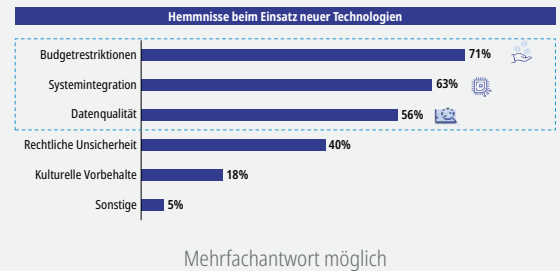
Uwe Reier: Geschäftsführer der Vitrinen- und Glasbau Reier GmbH in Lauta.

Steuerrelevante Daten meist aus klassischen Tools



Excel und ERP-Systeme dominieren die Tool-Landschaft der Unternehmen – ein Drittel nutzt KI- und Automatisierungstools. (Quelle beide Diagramme: Studie Tax Technology 3.0)

Hemmnisse beim Einsatz neuer Technologien



Vor allem Budgetrestriktionen, herausfordernde Systemintegration sowie unzureichende Datenqualität hemmen den Einsatz neuer Technologien.

Digitalisierung zieht Kulturwandel nach sich

Studie Tax Technology 3.0: Im Mittelstand zeigt sich, dass Digitalisierung mehr ist als ein weiteres IT-Projekt. Sie bedeutet oftmals auch einen Kulturwandel. Warum das so ist und wie Tax Technology ihre ganze Wirksamkeit entfalten kann, erklärt Uwe Reier, Geschäftsführer der Vitrinen- und Glasbau Reier GmbH im sächsischen Lauta.

Herr Reier, bitte erklären Sie in wenigen Worten, was Ihr Unternehmen macht.

Die Vitrinen- und Glasbau Reier GmbH mit Sitz in Lauta entwickelt und produziert hochwertige Vitrinen- und Glaslösungen, vor allem für Museen, Ausstellungen und anspruchsvolle Präsentationsbereiche. Wir fertigen individuelle Lösungen nach Kundenanforderungen und begleiten Projekte von der Planung über die Produktion bis zur Montage.

Viele Unternehmen führen einzelne digitale Lösungen ein, entwickeln die Gesamtarchitektur der Steuerfunktion jedoch nicht konsequent. Wie sind Sie an die Sache herangegangen?

Für uns war wichtig, Digitalisierung ganzheitlich zu betrachten. Deshalb haben wir ein ERP-System eingeführt, das zentrale Prozesse und Daten zusammenführt. Dabei wurden wir von Ecovis unterstützt, insbesondere bei steuerlichen und organisatorischen Fragestellungen. Ziel war es, Abläufe transparenter zu machen, Daten strukturiert zu erfassen und die Steuer- und Finanzprozesse sauber in die Gesamtarchitektur einzubinden.

Welche Auswirkungen hatte die Einführung?

Mit der Einführung des ERP-Systems haben sich viele Prozesse verändert. Abläufe wurden klarer strukturiert, die zentral erfassten Daten stehen schneller zur Verfügung. Gleichzeitig bedeutet Digitalisierung auch einen kulturellen Wandel im

Unternehmen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen neue Systeme nutzen, Daten konsequent pflegen und stärker prozessorientiert arbeiten.

Wo sehen Sie die größten Vorteile durch die Digitalisierung?

Die größten Vorteile liegen in der Transparenz und Effizienz. Wir haben jederzeit einen besseren Überblick über unsere Zahlen, Prozesse laufen strukturierter und Entscheidungen können auf einer verlässlichen Datenbasis getroffen werden. Gleichzeitig reduziert sich der manuelle Aufwand, wodurch mehr Zeit für wertschöpfende Aufgaben bleibt. ■

HINTERGRUND

Studie Tax Technology 3.0

Als Kooperationspartner der Studie Tax Technology 3.0 von Lünenonk & Hossenfelder hat Ecovis insbesondere die Perspektive mittelständischer Unternehmen eingebracht, also jener Betriebe, in denen Transformation und Digitalisierung nicht im geschützten Projektraum, sondern parallel zum Tagesgeschäft stattfinden. Mehr dazu hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/ecovis-bringt-mittelstandsperspektive-in-aktuelle-luenenonk-studie-tax-technology-3-0-ein/>





Steuermärchen auf der Spur

Steuermythen: Das Steuerrecht in Deutschland gilt vielen als undurchdringliches Dickicht. Das nutzen vermeintliche Experten in den sozialen Medien gezielt aus. Mit reißerischen Versprechen locken sie Follower: Private Reisen über eine Genossenschaft absetzen, die Luxusuhr zur Betriebsausgabe machen oder die Steuerlast durch eine Holding-GmbH scheinbar zu halbieren. Doch was in kurzen Videos nach kinderleichten Tricks aussieht, hält der rechtlichen Prüfung in der Praxis selten stand. André Strunz, Steuerberater bei Ecovis in Hannover, klärt auf, wo die Fallstricke liegen und warum eine solide Beratung durch nichts zu ersetzen ist.

Herr Strunz, wie erklären Sie sich die Erfolge einiger „Experten“ im Internet?

Zahlreiche Aussagen, die diese „Experten“ machen, klingen attraktiv, blenden jedoch häufig gesetzliche Anforderungen und Risiken aus. Fakt ist: Steuern lassen sich nicht mit schnellen Hacks umgehen. Es lohnt sich deshalb, bei diesen Steuermythen einmal genauer hinzusehen und zu erklären, wie Mandantinnen und Mandanten seriöse Informationen erkennen können.

Warum halten sich Steuermythen im Internet oftmals so hartnäckig?

Sie hören sich natürlich erst einmal total gut an. Und beruhen dann häufig auf Unkenntnis der tatsächlichen steuerrechtlichen Situation. Ähnlich wie bei dubiosen Anlagetipps sind sie aber meist schlicht zu schön, um wahr zu sein. Wir sollten uns dann immer fragen: Wenn das alles so einfach ist, warum macht es dann nicht jeder?

Welche vermeintlichen Steuerspartricks begegnen Ihnen denn am häufigsten?

Es gibt wirklich viele „Tipps“, die sich hartnäckig halten. Etwa, dass man problemlos steuerfrei vererben kann, wenn man es richtig anstellt. In der Realität gibt es einfach Freibeträge, die sich alle zehn Jahre neu nutzen lassen, etwa 500.000 Euro für Ehepartner und 400.000 Euro für Kinder. Alles darüber wird regulär besteuert. Um Verschonungen und Steuerbefreiungen für betriebliches Vermögen zu erhalten, muss das Vermögen bestimmten Anforderungen entsprechen und man muss sich auch an einige Behaltefristen halten. Diese Punkte fallen dann in zehnmütigen Videos gern einmal unter den Tisch. Konstrukte wie Schenkungen über Umwege oder Strohpersonen funktionieren kaum und sind oft rechtswidrig. Es handelt sich bei vielen Steuertricks im Netz deshalb häufig eher um Halbwahrheiten, also einfach sehr verkürzte Darstellungen, die eben nicht immer auf jeden Einzelfall passen.

Und welche Folgen kann es haben, wenn Menschen darauf vertrauen?

Im besten Fall sind Mandantinnen und Mandanten dann einfach nur etwas enttäuscht, wenn ihnen ihr Steuerberater die Sachlage erklärt. Aber im schlimmsten Fall geben sie viel Geld



aus für dubiose Seminare oder Massen-Lehrveranstaltungen, die selten halten können, was sie versprechen. Denn eine passgenaue Umsetzung für den Einzelfall – also eine seriöse Steuerberatung – bieten die reißerischen Anbieter im Netz natürlich nie an.

Was würden Sie Menschen raten, die im Internet auf Steuerspartipps stoßen?

Es lohnt sich immer, auf die Qualifikation derjenigen zu schauen, die diese Tipps geben. Und dann sollte man auch einen genauen Blick auf die Beispiele werfen, die da häufig genannt werden. Es spricht ja nichts dagegen, mit Beispielen zu arbeiten, um komplexe Sachverhalte zu veranschaulichen. Aber wenn ich Annahmen treffe, die im echten Leben so gut wie nie vorkommen, dann bin ich schon nah dran am Märchenerzählen.

Viele Versprechen im Netz lauten „Steuern sparen ganz einfach“ – was macht Steuerrecht so komplex?

Steuerrecht folgt tatsächlich einer gewissen Systematik, aber die ist eben nicht immer so leicht zu durchschauen. Die ganz eigenen Begriffe, die dann noch die Fachsprache mit sich bringt, machen es nicht gerade einfach, alles sofort zu verstehen. Der wesentliche Punkt ist jedoch: Die Komplexität ist natürlich auch der Tatsache geschuldet, dass man ein gerechtes Steuersystem anstrebt. Und das heißt eben nicht: gleiche Steuern für alle. Es gibt immer Ausnahmen und Einzelfallregelungen, um komplexen Situationen gerecht zu werden.

Das heißt also, aus der Steuer auf dem Bierdeckel wird künftig nichts?



André Strunz
Steuerberater bei
Ecovis in Hannover

Ich fürchte, dass niemand dieses sehr vereinfachte Steuerrecht haben will. Das Versprechen klingt zwar erst einmal gut, aber weniger Komplexität hat eben auch ihren Preis. Und der Preis dafür kann dann sein, dass das Steuerrecht für alle weniger gerecht ist.

Wo verläuft die Grenze zwischen legaler Steuergestaltung und gefährlicher Steuer- vermeidung?

Wenn einem selbst klar ist, dass man Steuern vermeidet, die man zu zahlen hätte, ist die rote Linie überschritten. Es gibt aber natürlich auch Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen aufgrund fehlender Verordnungen oder Urteile noch nicht klar definiert ist, wie ein bestimmtes Gesetz auszulegen ist. Diese Gestaltungsmöglichkeiten dann wahrzunehmen, ist nichts anderes als Rechtspflege.

Wenn es nur einen einzigen Steuermythos gäbe, den Sie für immer aus der Welt schaffen könnten – welcher wäre das denn?

„Einfach aus Deutschland wegziehen – und schon fällt keine Steuer mehr an“: Das steht schon recht weit oben auf meiner Liste der Mythen, die weg könnten. Nicht nur, dass es so leicht nicht geht. Deutschland hat mehrere Regelungen, die auch nach einem Wegzug Steuern auslösen können, von der Wegzugsbesteuerung über die erweiterte beschränkte Steuerpflicht bis hin zur Tatsache, dass Einkünfte aus deutschen Quellen ohnehin in Deutschland steuerpflichtig bleiben. Auch die Konsequenzen werden mir zu häufig unter den Teppich gekehrt. „Deutschland, nur ohne Steuern“, das gibt es eben nicht. ▶



Mythos versus Realität:

Was an gängigen Steuerspartricks wirklich dran ist

Mythos 1:

Private Kosten über die Familien-Genossenschaft absetzen

Die Idee: Man gründet eine Familiengenossenschaft zur „Mitgliederförderung“. Private Ausgaben wie Reisen werden als betriebliche Förderung deklariert und abgesetzt.

Der Faktencheck:

- Kein Freifahrtschein: Das Finanzamt erkennt private Lebensführung nicht als Betriebsausgabe an, nur weil eine Genossenschaft dazwischengeschaltet ist.
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Werden private Kosten übernommen, wertet die Betriebsprüfung dies als steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung.
- Rechtsmissbrauch: Solche Konstrukte gelten zunehmend als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.
- Laufende Verfahren: Beim Bundesfinanzhof (BFH) sind bereits Verfahren anhängig; die Luft für diese Modelle wird dünner.
- Immobilien-Falle: Wer sein Eigenheim einbringt, bekommt es später kaum noch steuerfrei aus der Genossenschaft heraus.
- Nachzahlungsrisiko: Verwirft der BFH die Modelle endgültig, drohen massive Steuernachzahlungen plus Zinsen.

Mythos 2:

Die private Luxusuhr als Betriebsausgabe absetzen

Die Idee: Eine teure Uhr wird als Statussymbol zur Kundenakquise deklariert, ins Betriebsvermögen aufgenommen und steuerlich abgeschrieben.

Der Faktencheck:

- Strenge Prüfung: Besonders bei Einzelunternehmen ist der Nachweis einer betrieblichen Veranlassung bei Armbanduhren nur äußerst schwer möglich (Fahrtenbuch für Uhren).
- Geldwerter Vorteil: Jede private Nutzung durch die Unternehmer oder Gesellschafter ist als Nutzungsentnahme oder geldwerter Vorteil zu versteuern.

- Entnahme-Falle: Da die Uhr dem Unternehmen gehört, ist sie bei Geschäftsaufgabe oder Vererbung aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen.
- Versteuerung des Marktwerts: Auch wenn die Uhr buchhalterisch auf null Euro steht, ist bei der Entnahme der aktuelle Marktwert voll zu versteuern.
- Nullsummenspiel: Rechnet man Steuer auf Privatanteil und Entnahmegewinn zusammen, ist der private Kauf oft wirtschaftlich sinnvoller.

Mythos 3:

Ohne Holding-GmbH verschenken Sie bei 75.000 Euro Einkommen Geld

Die Idee: Statt des persönlichen Spitzensteuersatzes von rund 42 Prozent nutzt man die niedrige laufende Steuerlast einer GmbH – 15 Prozent plus Gewerbesteuer.

Der Faktencheck:

- Nur eine Stundung: Die niedrigen Sätze gelten lediglich, solange das Geld im Unternehmen bleibt.
- Ausschüttungsfall: Wenn das Geld endgültig zu den Gesellschaftern gelangen soll, zum Beispiel zur Finanzierung eines Eigenheims, fällt Abgeltungsteuer an. Die Gesamtbelastung auf die erzielten Gewinne liegt dann oft über dem persönlichen Steuersatz.
- Gehaltsversteuerung: Das für die private Lebenshaltung benötigte Geschäftsführergehalt unterliegt ganz regulär der Einkommensteuer und mindert die betrieblichen Gewinne.
- Hohe Fixkosten: IHK, Offenlegung, höhere formelle Anforderungen und Verwaltung sind bei einer GmbH deutlich teurer als beim Einzelunternehmen.
- Komplexer Umstieg: Der Wechsel in eine Holding ist rechtlich schwierig, mit Notargebühren verbunden und kann bei Fehlern teure Steuern auslösen.
- Fazit: Bei 75.000 Euro Gewinn ist der Aufwand meist zu hoch. Solche Modelle lohnen sich erst bei deutlich höheren Gewinnen, die reinvestiert werden.



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Schenken, zurückkaufen, schenken: steuerfrei

Familienheimschaukel: Ehepartner können untereinander steuerfrei und ohne die Freibeträge nutzen zu müssen, Vermögen übertragen. Das geht mit dem Gestaltungsmodell „Familienheimschaukel“. Wer weiß, wie diese funktioniert, kann Steuern sparen.

Gehört eine selbst genutzte Immobilie einem Ehepartner allein, kann dieser sie seinem Partner schenken. „Die Schenkung ist komplett steuerfrei und wird nicht auf den Freibetrag von 500.000 Euro angerechnet“, weiß Ecovis-Steuerberater Akram Juja in Düsseldorf. Weitere Pluspunkte der steuerfreien Schenkung nach der Sonderregelung für das Familienheim:

- Die Steuerbefreiung ist nicht auf eine einmalige Nutzung pro Objekt beschränkt. Die Immobilie lässt sich erneut übertragen, also hin- und herschaukeln.
- Es gibt keine Wertgrenze.
- Die zehnjährige Behaltefrist entfällt, anders als beim steuerbefreiten Erwerb im Erbfall, bei dem die Eigentümer die Immobilie über einen Zeitraum von zehn Jahren weiterhin bewohnen müssen, um die Steuerfreiheit zu sichern.

Die Immobilie „zurückschaukeln“

Nach der Schenkung kann der schenkende Ehegatte die Immobilie zum aktuellen Verkehrswert zurückkaufen. Auf diese Weise erhält der verkaufende Ehepartner den entsprechenden Geldbetrag steuerfrei. „Würde stattdessen Geld fließen, müsste der beschenkte Partner für den Betrag über seinem Freibetrag von 500.000 Euro Schenkungsteuer zahlen“, erklärt Steuerexperte Juja.

Beispiel: Die Gattin überträgt ihrem Ehemann das Einfamilienhaus mit einem Wert von 1,2 Millionen Euro, das ihr allein gehört. Zu einem späteren Zeitpunkt kauft sie es zurück. Auf diese Weise hat sie wieder das Haus und ihr Gatte das Geld und



Akram Juja
Steuerberater
bei Ecovis in Düsseldorf

„Sprechen Sie uns an, wenn Sie Vermögen übertragen wollen. Wir finden gemeinsam mit Ihnen die für Sie beste Lösung.“

somit Vermögen auf ihn übertragen. Hätte sie ihm die 1,2 Millionen Euro direkt geschenkt, hätte er nach Abzug seines Steuerfreibetrags, der dann verbraucht ist, für 700.000 Euro Steuern zahlen müssen. Und: Die Erwerbsvorgänge zwischen Ehegatten sind von der Grunderwerbsteuer befreit.

„Die Gestaltung lässt sich grundsätzlich mehrfach wiederholen. Wertgrenzen oder feste Mindesthaltefristen gibt es nicht, sodass sich auch größere Vermögen in kürzerer Zeit steuerfrei zwischen den Ehegatten übertragen lassen“, erklärt Ecovis-Experte Juja. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Steuervorteile Stein auf Stein

Immobilien-GmbH: Die Immobilien-GmbH verspricht eine geringe Steuerlast und Vorteile bei der Nachfolge. Doch für wen und in welchen Fällen sich das Modell rechnet, ist eine Frage der Strategie.

Mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer investieren oftmals in Immobilien. Dabei stellt sich häufig die Frage nach einer Struktur, die steuerliche Vorteile bietet. „Denn wenn Immobilien im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen die Erträge oft dem persönlichen Spitzensteuersatz“, erklärt Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing. Abhilfe kann hier eine „Immobilien-GmbH“ schaffen. Dabei handelt es sich um eine gewöhnliche GmbH, deren Zweck auf den Erwerb, die Verwaltung oder den Verkauf von Objekten ausgerichtet ist. In der Beratungspraxis zeigen sich meist drei typische Szenarien für diese Rechtsform, sagt Bachmeier: „Mandantinnen und Mandanten wollen entweder Bauprojekte realisieren, ihr Vermögen für eine Schenkung oder Nachfolgeregelung strukturieren oder ihre laufende private Steuerbelastung reduzieren.“



Christian Kehnappel
Steuerberater bei Ecovis
in Bergen auf Rügen

„Es ist im Einzelfall durchzurechnen, ob es sich lohnt, eine Immobilie im Privatvermögen zu halten oder in eine Immobilien-GmbH einzubringen.“

Zwei Wege: Gewerbe oder Vermögensverwaltung

Entscheidend für die Besteuerung ist allerdings die Ausgestaltung der Gesellschaft. Die gewerbliche Immobilien-GmbH ist typisch für Bauträger oder Beherbergungsbetriebe. Sie unterliegt der vollen Gewerbesteuer. Demgegenüber steht die vermögensverwaltende Immobilien-GmbH. Sie konzentriert sich auf die reine Vermietung und Verpachtung ohne Zusatzleistungen wie Hotelbetrieb oder Projektentwicklung. Ihr Ziel ist eine minimale Steuerlast. Denn normalerweise fallen für eine GmbH rund 15 Prozent Körperschaftsteuer plus Solidaritätszuschlag an. Das führt zusammen mit der Gewerbesteuer zu einer Gesamtbelastung von etwa 30 Prozent.

Verwalten die Gesellschaften jedoch ausschließlich eigene Immobilien, kann die Gewerbesteuer auf null sinken. „Man muss aber sehr aufpassen, die vermögensverwaltenden Einkünfte der GmbH nicht durch gewerbliche zu infizieren“, warnt Christian Kehnappel, Steuerberater bei Ecovis in Bergen auf Rügen. Bereits kleine Zusatzleistungen wie das Überlassen von anderen Wirtschaftsgütern oder ein Hausmeisterservice können dazu führen, dass die gesamte Kürzung wegfällt.

Der große Vorteil der vermögensverwaltenden Immobilien-GmbH ist die Thesaurierung, fasst es Bachmeier zusammen: „Da geringere Steuern anfallen, bleibt mehr Geld für Tilgungen oder neue Investitionen im Unternehmen.“



„ Der Vorteil einer Immobilien-GmbH sind die geringeren Steuern. Dann bleibt Geld, um dieses ins Unternehmen zu reinvestieren.“



Vermögen poolen für die Nachfolge

In der Praxis dient die GmbH häufig dazu, Vermögen für die nächste Generation zu bündeln. „Es ist leichter, einen prozentualen Anteil an einer Gesellschaft zu verschenken, als eine Immobilie zu suchen, die exakt in den Freibetrag passt“, sagt Kehnappel. Durch das Pooling des Vermögens lassen sich die Freibeträge für Kinder (400.000 Euro) oder Ehepartner (500.000 Euro) optimal nutzen. Zudem bietet die GmbH den Schutz einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Für Familienverbände ist zudem die GmbH & Co. KG interessant, da sie eine flexible Gewinnverteilung ermöglicht.

Der Preis der Struktur

Die Vorteile haben ihren Preis. Der größte Nachteil ist der Wegfall der zehnjährigen Spekulationsfrist. Während Privatpersonen Immobilien nach zehn Jahren steuerfrei verkaufen können, unterliegt der Verkaufsgewinn in einer GmbH immer der Steuer. „Wer heute schon weiß, dass er ein Objekt nach Ablauf der Spekulationsfrist verkaufen möchte, sollte es nicht in eine GmbH einbringen“, rät Kehnappel. Zudem verursachen Buchhaltung, Jahresabschluss und IHK-Beiträge laufende Kosten. Eine GmbH lohnt sich daher primär bei einem langfristigen Plan und hohen Gewinnen, die im Unternehmen verbleiben sollen. „Schütten Unternehmen Gewinne an ihre Gesellschafter aus, fallen zusätzlich 25 Prozent Abgeltungsteuer an. Das kann die Gesamtbelastung auf bis zu 50 Prozent treiben“, sagt Ecovis-Experte Kehnappel. ■

VERGLEICH UND PRÜFUNG

Vergleich Privatbesitz vs. Immobilien-GmbH

	Privatvermögen	Immobilien-GmbH
Laufende Steuer	progressiv bis 45 %	(bei Kürzung) rund 15,8 %
Gewerbesteuer	nein	eventuell möglich 0 %
Haftung	voll (privat)	beschränkt auf GmbH
Verkauf	steuerfrei nach zehn Jahren	immer steuerpflichtig
Thesaurierung	kaum Vorteil	großer Vorteil



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Vom Junior zum Partner im Unternehmen

Beteiligung Minderjähriger am Unternehmen: Minderjährige in das Unternehmen einzubinden, schützt das Familienvermögen und spart Steuern. Doch Vorsicht: Ohne Ergänzungspfleger drohen rechtliche Fallen.

Die frühzeitige Einbindung der nächsten Generation in das Familienunternehmen ist ein bewährtes Mittel, um Vermögen schrittweise zu übertragen und den Nachwuchs an die unternehmerische Verantwortung heranzuführen. Neben der emotionalen Bindung stehen oft handfeste steuerliche Vorteile im Fokus. Doch wer Minderjährige am Unternehmen beteiligen will, muss rechtliche Hürden nehmen, damit die Gestaltung vor Familiengericht und Finanzamt Bestand hat.

Steuerliche Vorteile und strategische Ziele

Eltern wählen diesen Weg häufig, um die Steuerprogression zu mildern. Indem Erträge auf mehrere Köpfe verteilt werden, lassen sich eigene Freibeträge der Kinder nutzen. „In der Praxis geschieht dies oft bei vermögensverwaltenden Gesellschaften oder gerade in der Land- und Forstwirtschaft durch stille Beteiligungen“, erklärt Thomas Schinhärl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Regensburg. Dabei werden Kinder im Verhältnis zu ihrer Einlage – also dem Kapitalanteil, den sie rechnerisch am Unternehmen halten – am Gewinn beteiligt. „Häufig kombinieren Mandanten dies mit einer Vorauszahlung auf das kommende Erbe“, sagt Schinhärl und ergänzt: „Wichtig dabei ist, dass die Beteiligung nicht nur auf dem Papier besteht. Es muss eine tatsächliche Durchführung, insbesondere der Ertragszahlungen, stattfinden.“

Die Rolle des Ergänzungspflegers

Nach der gesetzlichen Vertretung ist ein entscheidender Punkt: Bei Minderjährigen sind Eltern die Inhaber oder bereits selbst Gesellschafter. Dann greift ein gesetzliches Vertretungsverbot, da sie

nicht gleichzeitig auf beiden Seiten des Vertrags stehen können. Im Fall eines solchen Interessenkonflikts ist dann ein Ergänzungspfleger durch das Familiengericht zu bestellen, der ausschließlich dem Kindeswohl verpflichtet ist. Nur so ist sichergestellt, dass die Rechte des Kindes unabhängig gewahrt bleiben und die Beteiligung rechtlich wirksam zustande kommt. „Wir empfehlen oft eine Dauerpflegschaft, damit nicht für jede Gesellschafterversammlung ein neuer Pfleger bestellt werden muss“, sagt Rechtsanwalt Schinhärl.

Wie Ecovis unterstützen kann

Ecovis übernimmt solche Mandate regelmäßig, um die professionelle Begleitung sicherzustellen. Ein unternehmerisches Risiko aber bleibt: Ist der Pfleger etwa gegen eine geplante Investition, kann dies betriebliche Abläufe blockieren. „Aus diesem Grund raten wir unseren Mandanten dringend zur Errichtung von Testamenten, um Erbengemeinschaften mit Minderjährigen zu vermeiden“, sagt Schinhärl.



Thomas Schinhärl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht bei
Ecovis in Regensburg

„Minderjährige ins Unternehmen einzubinden kann auch aus steuerlicher Sicht interessant sein.“



Lutz Beyermann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
bei Ecovis in Berlin

„ Wer seine Kinder
frühzeitig ins eigene Geschäft
einführen will, sollte sich im
Vorfeld mit Experten beraten,
um alle Formalien korrekt
zu erfüllen.

Wahl der richtigen Gesellschaftsform

Die Rechtsform entscheidet wesentlich über das Haftungsrisiko des Kindes. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) haften Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Zwar können Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit eine Haftungsbegrenzung erklären, doch der sicherere Weg ist meist die Kommanditgesellschaft (KG). Hier haftet das Kind als Kommanditist nur mit seiner Einlage. „Die KG ist der Standard für Familiengesellschaften, da sie Haftungsschutz und Ertragsverteilung ideal kombiniert“, sagt Lutz Beyermann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Berlin.

Geduld im Genehmigungsverfahren

Der Weg zur Beteiligung von Kindern erfordert nicht nur juristische Sorgfalt, sondern auch Zeit. Von der Gestaltung der Verträge über die Prüfung durch das Familiengericht bis zur Bestellung des Ergänzungspflegers können acht Wochen bis zu einem halben Jahr vergehen. In dieser Zeit prüfen die Behörden intensiv, ob die Beteiligung dem Kindeswohl entspricht; teils fordern sie sogar Gutachten des Jugendamts an, um wirtschaftliche Risiken auszuschließen. „Wir raten daher dringend zur frühzeitigen Abstimmung mit Spezialisten, damit die Verträge rechtssicher sind“, sagt Beyermann. ■



GUT ZU WISSEN

Den Prozess sauber gestalten

Um die Beteiligung rechtssicher umzusetzen, sollten Unternehmen folgende Schritte beachten:

- Rechtsform wählen: Bevorzugung der KG gegenüber der GbR zur Haftungsvermeidung
- Familiengericht einbinden: Frühzeitiger Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers
- Vertragsgestaltung: Ausschluss von Nachschusspflichten und Geschäftsführungsrechten für das Kind
- Geldfluss belegen: Tatsächliche Auszahlung von Gewinnen auf Konten des Kindes sicherstellen
- Dokumentation: Vollständige Unterlagen für das Handelsregister und das Finanzamt bereithalten



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Die Stiftung Ecovis & friends spendete an Ostern 5.000 Euro

Valyounity“ heißt ein Basketball-Programm in Rumänien, das weit über den Sport hinausgeht. Seit 2014 ist ein umfassendes Bildungs- und Integrationsprogramm für mehr Chancengleichheit und Integration entstanden. Basketball, Bildung, Kunst und Kultur soll Kindern und Jugendlichen der Szekler- und Roma-Minderheit die Möglichkeit eröffnen, soziale, persönliche und fachliche Kompetenzen zu erlernen. Die Stiftung Ecovis & friends arbeitet in München mit dem Verein Basketball Leben e. V. zusammen. Dieser kooperiert mit dem rumänischen Club Sportiv Bögöz (Mugeni) und der Volksschule Bögöz. Für den Bau eines Spielplatzes auf

dem Schulhof der Grundschule in Kisgalambfalva hat die Stiftung Ecovis & friends 2.500 Euro gespendet.

Mit ebenfalls 2.500 Euro unterstützt die Stiftung Ecovis & friends das Pajacyk-Programm in Polen. Die Organisation PAH – Polska Akcja Humanitarna (Polish Humanitarian Action) – hat es sich zur Aufgabe gemacht, die mentale Gesundheit von benachteiligten Kindern zu unterstützen – auch für ukrainische Kinder und Jugendliche, die in Polen Zuflucht gefunden haben. Im Fokus der Arbeit steht die psychologische Betreuung sowie die Bereitstellung von nahrhaften Mahlzeiten.

Fotos links und klein: ©Basketball Leben e.V. / Foto rechts: © pajacyk.pl

Mehr Informationen zu Ecovis & friends
finden Sie unter:
ecovis.com/stiftung/foerderprojekte-aktionen/



Foto links:
Mit Sport zu Integration
und Chancengleichheit in
Rumänien.

Foto rechts:
Das Pajacyk-Programm in
Polen unterstützt junge
Menschen, Emotionen zu
verarbeiten und mentale
Gesundheit zu erlangen.



» zurück zum Inhaltsverzeichnis

✉ PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Andreas Hintermayer (Rechtsanwalt); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©pressmaster, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com

